



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 32/2022**  
**vom 24. Februar 2022**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 7696**

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021 « über den Investitionsplan für Schulgebäude im Rahmen des europäischen Aufbau- und Resilienzplans », erhoben von der VoG « Sekretariat des Katholischen Unterrichtswesens » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. Dezember 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021 « über den Investitionsplan für Schulgebäude im Rahmen des europäischen Aufbau- und Resilienzplans » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Oktober 2021): die VoG « Sekretariat des Katholischen Unterrichtswesens », die VoG « Union Francophone des Associations de Parents de l'Enseignement Catholique », die VoG « Pouvoir organisateur du Centre d'Enseignement secondaire catholique à Habay-la-Neuve », die VoG « Ecole libre Saint-Martin », die VoG « Centre Scolaire de la Sainte-Union Kain », die VoG « Groupe Sainte-Véronique », die VoG « Collège Saint-Augustin », die VoG « Enseignement secondaire diocésain du Plateau de Herve », die VoG « Collège Notre-Dame », die VoG « Centre Scolaire du Sacré-Cœur », die VoG « Communauté éducative Sainte-Marie de Schaerbeek Saint-Josse », die VoG « Collège Notre-Dame de la Tombe », die VoG « Comité scolaire des Ecoles fondamentales libres subventionnées de Seneffe », die VoG « Ecole de Commerce - Institut Notre-Dame », die VoG « Ecoles primaires et gardiennes libres de Messancy-Differt », die VoG « Collège Matteo Ricci », die VoG « Institut Technique Supérieur Cardinal Mercier », die VoG « Ecole pratique des hautes études commerciales », die VoG « Institut Supérieur de Musique et Pédagogie », die

VoG « Ecole catholique de la Paroisse Saint Médard à Anderlues », die VoG « Centre psycho-médico-social libre Tournai-Ath », die VoG « Pouvoir Organisateur des Ecoles d'Enseignement Spécialisé Sainte-Gertrude », die VoG « Association pour la Gestion des Bâtiments de l'Enseignement Catholique de Hannut et Environs », die VoG « Enseignement Catholique de Hannut », Pascal Dumont, Christophe Renier, Caroline Blaffart, Jonathan Trigaux, Marianne Criminisi und Cécile Fache, unterstützt und vertreten durch RA D. Renders und RÄin E. Gonthier, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 2021 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 19. Januar 2022 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 14. Januar 2022 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Schriftliche Bemerkungen würden eingereicht von

- der öffentlichen Einrichtung « Wallonie Bruxelles Enseignement », unterstützt und vertreten durch RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen,

- der VoG « Conseil de l'Enseignement des Communes et des Provinces » (CECP), der VoG « Conseil des Pouvoirs Organisateurs de l'Enseignement Officiel Neutre Subventionné » (CPEONS) und der VoG « Fédération des Associations de Parents de l'Enseignement Officiel » (FAPEO), unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA E. Lemmens und RÄin E. Kiehl, in Lüttich-Huy zugelassen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2022

- erschienen

. RA D. Renders und RÄin E. Gonthier, für die klagenden Parteien,

. RA B. Gors und RA F. Lorand, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin J. Sautois, für die öffentliche Einrichtung « Wallonie Bruxelles Enseignement » (intervenierende Partei),

. RÄin E. Lippens, in Brüssel zugelassen, *loco* RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt, für die VoG « Conseil de l'Enseignement des Communes et des Provinces » (CECP), die VoG « Conseil des Pouvoirs Organisateurs de l'Enseignement Officiel Neutre Subventionné » (CPEONS) und die VoG « Fédération des Associations de Parents de l'Enseignement Officiel » (FAPEO) (intervenierende Parteien),

. RA E. Lemmens und RÄin E. Kiehl, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. Bribosia und D. Pieters Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext*

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021 « über den Investitionsplan für Schulgebäude im Rahmen des europäischen Aufbau- und Resilienzplans » (nachstehend: Dekret vom 30. September 2021).

B.1.2. Der Gegenstand des Dekrets besteht in der Umsetzung des Teils « Schulgebäude » des « nationalen Aufbau- und Resilienzplans » in Bezug auf die Französische Gemeinschaft, den Belgien gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 « zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität » (nachstehend: Verordnung (EU) 2021/241) der Europäischen Kommission unterbreitet hat.

B.2.1. Mit der Verordnung (EU) 2021/241 wird den Mitgliedstaaten mit der « Aufbau- und Resilienzfazilität », die als ein Instrument zur Bewältigung der mit Covid 19 verbundenen Krise und zur Erhöhung der Resilienz der Mitgliedstaaten im Hinblick auf etwaige künftige Krisen gedacht ist, eine finanzielle Unterstützung bereitgestellt.

B.2.2. Der Anwendungsbereich deckt Politikbereiche von europäischer Bedeutung, die in sechs Säulen aufgliedert sind, darunter der « ökologische Wandel » und « Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel Bildung und Kompetenzen », ab (Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241).

B.2.3. Mit der Verordnung (EU) 2021/241 wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Europäischen Kommission nationale Aufbau- und Resilienzpläne vorzulegen, die ihre nationalen Reform- und Investitionsprogramme enthalten.

Im Fall der Annahme seines Plans erhält der Mitgliedstaat einen finanziellen Beitrag für dessen Umsetzung.

B.2.4. Der belgische nationale Plan wurde von der Europäischen Kommission validiert und vom Rat der Europäischen Union gebilligt. Er ist mit einem finanziellen Beitrag in Höhe von 5,9 Milliarden Euro verbunden.

In den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret heißt es, dass « die Französische Gemeinschaft vorgesehen hat, einen bedeutenden mit 230 769 231 € veranschlagten Teil der Mittelzuweisung, die ihr von der Europäischen Union gewährt wird, für einen umfassenden Investitionsplan für die Schulgebäude zu verwenden » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 277/1, S. 4).

B.3. Das angefochtene Dekret regelt die Verteilung der europäischen Mittel für den Teil « Schulgebäude » des nationalen Aufbau- und Resilienzplans zwischen den drei Unterrichtsnetzen, das heißt dem Unterrichtsnetz der Französischen Gemeinschaft, dem offiziellen subventionierten Unterrichtsnetz und dem freien subventionierten Unterrichtsnetz.

Die « Schulgebäude », auf die sich das angefochtene Dekret bezieht, sind « alle Schulgebäude des Regel- und Fördergrundschulwesens, des Regel-, Förder- und Weiterbildungssekundarschulwesens, des Teilzeit-Kunstunterrichtswesens, des Hochschulwesens ohne Universitäten, des Weiterbildungsunterrichtswesens oder Gebäude, in denen psycho-medizinisch-soziale Zentren oder Internate oder Betreuungsheime des Regel- und Fördergrundschulwesens, -sekundarschulwesens und -hochschulwesens untergebracht sind, das von der Französischen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird » (Artikel 1 Nr. 9 des angefochtenen Dekrets).

B.4.1. Gemäß Artikel 3 § 1 des angefochtenen Dekrets veröffentlicht die Regierung einen Projektaufruf für Arbeiten an sämtliche Organisationsträger, um den für die Schulgebäude im

Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Betrag zu gewähren. Dieser Aufruf wird in einem Rundschreiben der Regierung der Französischen Gemeinschaft formalisiert.

B.4.2. Am 1. Oktober 2021 hat die Französische Gemeinschaft ein Rundschreiben Nr. 8291 mit der Überschrift « Schulgebäude: Verfahren zur Gewährung der außerordentlichen Finanzierung und Zuschüsse im Rahmen des Investitionsplans für die Schulgebäude, der im Rahmen des europäischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) erstellt wurde » veröffentlicht.

In diesem Rundschreiben ist das Verfahren festgelegt, das von den Organisationsträgern zu befolgen ist, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans eine Bezuschussungsantragsakte einreichen möchten.

B.4.3. Aufgrund von Artikel 3 § 1 letzter Absatz des angefochtenen Dekrets müssen die vollständigen Bewerbungsakten innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Rundschreibens eingereicht werden. Die den Organisationsträgern gesetzte Frist, um einen Bezuschussungsantrag zu stellen, ist folglich am 31. Dezember 2021 abgelaufen.

B.5.1. Die Verteilung der europäischen Zuschüsse erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, der dem Grunde nach in dem angefochtenen Dekret festgelegt ist, der aber von der Regierung der Französischen Gemeinschaft endgültig auf der Grundlage der ausgewählten Projekte erlassen wird.

In Artikel 5 § 2 des angefochtenen Dekrets ist der theoretische Verteilerschlüssel wie folgt festgelegt:

« La répartition du montant visé au § 1er s'effectue entre les bénéficiaires moyennant le respect cumulativement :

a) des modalités et conditions fixées aux articles 6 à 17 du présent décret;

b) de la clé de répartition théorique du montant visé au § 1er définie comme suit :

1. 41,15 pour cent pour les investissements consentis au bénéfice des bâtiments scolaires dont la Communauté française à la charge de propriétaire ou de copropriétaire;

2. 34,12 pour cent pour financer les travaux relatifs aux bâtiments scolaires de l'enseignement officiel subventionné;

3. 24,73 pour cent pour financer les travaux relatifs aux bâtiments scolaires de l'enseignement libre subventionné ».

B.5.2. Die Beträge, die sich aus dem Verteilerschlüssel ergeben, stellen Gesamtrahmenbeträge dar, einen für jedes Unterrichtsnetz, die steigen oder sinken können, sich aber höchstens um 15 Prozent verringern dürfen (Artikel 6 des angefochtenen Dekrets).

B.6.1. Die von den Organisationsträgern eingereichten Projekte werden in Bezug auf ihre Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierung geprüft.

In Artikel 4 des angefochtenen Dekrets sind die Bedingungen für die Gewährung wie folgt festgelegt:

« Sont éligibles dans le cadre de l'appel visé à l'article 3, les projets répondant aux conditions cumulatives suivantes :

1. viser des bâtiments scolaires;
2. le bâtiment scolaire visé est la propriété du demandeur ou ce dernier dispose d'un droit réel propre ou l'a cédé à une société publique ou patrimoniale d'administration des bâtiments scolaires, lui permettant d'en disposer et est affecté à un usage scolaire au moins pour une durée de 30 ans à dater de l'octroi de l'accord ferme de financement;
3. le demandeur s'engage à organiser la publicité prévue à l'article 34 du Règlement (UE) 2021/241;
4. la ' publication ' ou la consultation en vue du marché de travaux des prestations concernées est postérieure au 1er février 2020;
5. le dossier ne peut être clôturé à la date de remise des projets. La clôture du dossier est fixée à la réception provisoire de celui-ci;
6. la réception provisoire accordée des travaux concernés par le financement exceptionnel doit intervenir au plus tard à la fin du second trimestre 2026;
7. les travaux réalisés répondent aux normes physiques et financières édictées en vertu de l'article 2 du décret du 5 février 1990;
8. les travaux réalisés répondent aux conditions particulières relatives à chaque typologie de travaux définies aux articles 14 à 17 du présent décret;
9. ni les travaux de rénovation, ni les activités réalisées dans l'infrastructure visée ne peuvent causer de préjudice environnemental important au sens de l'article 17 du Règlement (UE) 2020/852;

10. les demandeurs s'engagent à répondre à toute demande provenant de la Communauté française, de la Commission européenne ou de tout organe de contrôle entrant dans l'application du plan de relance et de résilience visé par le Règlement (UE) 2021/241, et ce en vue de permettre le contrôle de l'utilisation des interventions financières perçues et le rapportage des informations nécessaires à l'attention de la Commission ».

B.6.2. Die zuschussfähigen Projekte werden sodann in vier « *Pools* von Arbeiten » eingestuft, für die eine Reihenfolge absteigender Priorität festgelegt wird.

Der erste *Pool* umfasst Arbeiten zu « Abbruch/Wiederaufbau bestehender Gebäude », der zweite *Pool* bezieht sich auf « mittlere Mindestrenovierungen », der dritte *Pool* betrifft « kleinere Renovierungen » und der vierte *Pool* umfasst « punktuelle Maßnahmen » (Artikel 7 des angefochtenen Dekrets).

B.7.1. In dem angefochtenen Dekret wird auch ein System zur Übertragung von Mitteln zwischen den drei Gesamtrahmen, auch « Mechanismus kommunizierender Röhren » oder « Entnahmemechanismus » genannt, in den Grenzen einer Verringerung von höchstens 15 Prozent eines Gesamtrahmens eingeführt.

Mit diesem Mechanismus können eventuell nach der Aufgabe oder dem Ausschluss bestimmter Projekte verfügbar gewordene Mittel neu zugeteilt werden (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 277/1, S. 12).

B.7.2. Die Übertragungen können jedoch erst nach Zuordnung aller Projekte zu einem bestimmten *Pool* in einem Gesamtrahmen und unter Einhaltung der Reihenfolge der Priorität der *Pools* vorgenommen werden (Artikel 8 des angefochtenen Dekrets).

B.7.3. Der Mechanismus zur Übertragung von Mitteln zwischen den Gesamtrahmen ist in Artikel 9 des Dekrets festgelegt, der bestimmt:

« § 1er. Au sein d'un même pool de travaux, et avant d'examiner un pool moins prioritaire, chaque enveloppe peut se réalimenter en ponctionnant dans les autres enveloppes pour autant que cette première présente des moyens insuffisants pour couvrir l'ensemble des dossiers émergeant au pool donné, et que l'une ou plusieurs autres enveloppes présentent un solde positif après attribution de ce même pool.

§ 2. Si deux enveloppes présentent un solde négatif après l'affectation d'un pool donné, la ponction effectuée sur la dernière enveloppe se fera, s'il échet, au prorata de la répartition

théorique initiale. A l'inverse, si une seule enveloppe présente un solde négatif, la ponction sur les deux autres enveloppes se fait également au prorata de la répartition théorique initiale.

§ 3. Si chaque enveloppe présente un solde positif après l'affectation d'un pool, la priorisation passe au pool suivant en reprenant pour ce pool, le solde de chaque enveloppe.

§ 4. Si une enveloppe présente un solde négatif à l'attribution d'un pool donné et qu'aucune ponction n'est possible au sein d'une des autres enveloppes, les dossiers affectés à ce pool sont priorisés, s'il échet, au sein de celui-ci pour cette enveloppe selon les critères de priorisation et de cotation définis aux articles 12 [lire : 13] à 17 du présent décret ».

B.7.4. In den Vorarbeiten heißt es:

« L'article 9, § 2, prévoit la ponction de deux enveloppes sur la troisième ou d'une seule enveloppe dans les deux autres. Pour la compréhension de ce paragraphe, l'exemple suivant peut-être donné :

Si les enveloppes A et B manquent de moyens et que l'enveloppe C présente un solde disponible mais qui n'est pas suffisant pour couvrir les besoins de A et B, alors le solde disponible de C est réparti entre les deux autres enveloppes au prorata de ce que A et B aurait théoriquement comme pourcentage de l'enveloppe de départ si elles n'avaient été que deux au départ. Le même principe s'applique dans le cas inverse d'une seule enveloppe positive et de deux enveloppes négatives (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 277/1, S. 13).

B.7.5. Wenn eine Gruppe von Begünstigten, die Mittel aus einem der Gesamtrahmenbeträge erhalten, keine ausreichenden Projekte vorlegt, um 85 Prozent ihres Gesamtrahmens auszuschöpfen, kann aufgrund von Artikel 10 des angefochtenen Dekrets der gesamte verfügbare Restbetrag nach demselben wie dem in den Artikeln 6 bis 9 beschriebenen Mechanismus den anderen Gesamtrahmen zugewiesen werden.

B.7.6. Schließlich findet der Mechanismus der kommunizierenden Röhren, der durch Artikel 9 des angefochtenen Dekrets eingeführt wird, keine Anwendung zwischen den beiden ersten *Pools* von Arbeiten: « Abbruch/Wiederaufbau bestehender Gebäude » und « mittlere Mindestrenovierungen » (Artikel 11 des angefochtenen Dekrets).

B.8. In den Artikeln 14 bis 17 des angefochtenen Dekrets werden für jeden *Pool* von Arbeiten die Art der Arbeiten, die Kriterien für die Gewährung der Finanzierung und die Kriterien für die Priorisierung festgelegt.

Die Kriterien für die Priorisierung, die in den Anlagen 1 bis 4 des angefochtenen Dekrets gewichtet und in Unterkriterien unterteilt werden, ermöglichen es, die Akten, die zu einem bestimmten *Pool* gehören, im Fall unzureichender Mittel in einem Gesamtrahmen nach Anwendung eventueller Entnahmen zu sortieren.

B.9. Aufgrund von Artikel 18 des angefochtenen Dekrets erlässt die Regierung der Französischen Gemeinschaft nach den in den Artikeln 6 bis 17 und 19 des angefochtenen Dekrets festgelegten Modalitäten die endgültige Verteilung der Gesamtrahmenbeträge sowie die Liste der ausgewählten Akten.

B.10.1. Artikel 19 des angefochtenen Dekrets begrenzt die finanzielle Beteiligung, die den Begünstigten für die Projekte, die Mittel aus einem der drei Gesamtrahmen erhalten, gewährt wird.

B.10.2. So beträgt der Finanzierungshöchstsatz für direkte Investitionen in die Gebäude, für die die Französische Gemeinschaft die Eigentumslast oder die Miteigentumslast trägt, 82,5 % des Gesamtbetrags der Investition, wobei der Restbetrag durch einen Kredit oder Eigenkapital finanziert werden muss.

B.10.3. Für Projekte, die sich auf Schulgebäude des offiziellen subventionierten Netzes beziehen, betragen die Finanzierungshöchstsätze (i) 60 % des Gesamtbetrags der Investition für Projekte, die Mittel aus den *Pools* « Abbruch/Wiederaufbau bestehender Gebäude » und « mittlere Mindestrenovierungen » erhalten, (ii) 50 % des Gesamtbetrags der Investitionen für Projekte, die Mittel aus dem *Pool* « kleinere Renovierungen » erhalten, und (iii) 35 % des Gesamtbetrags der Investition für Projekte, die Mittel aus dem *Pool* « punktuelle Maßnahmen » erhalten.

B.10.4. Für Projekte, die sich auf Schulgebäude des freien subventionierten Unterrichtsnetzes beziehen, betragen die Finanzierungshöchstsätze 65 % des Gesamtbetrags der Investition für Projekte der Organisationsträger des Pflichtschulwesens und von psycho-medizinisch-sozialen Zentren und 35 % des Gesamtbetrags der Investition für Projekte der Organisationsträger des nicht universitären Hochschulwesens. Außerdem ist die finanzielle Beteiligung an diesen Projekten auf eine Zuschusshöchstgrenze von zwei Millionen Euro pro Projekt festgelegt.

*In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.11. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft macht geltend, dass die klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, kein Interesse an der Klageerhebung hätten. Als Schuldirektor, Lehrkräfte oder Eltern, die entschieden haben ihre Kinder in einer Schule des freien subventionierten Netzes einzuschulen, seien sie nur indirekt von dem angefochtenen Dekret betroffen.

B.12.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.12.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.13.1. Die klagenden Parteien sind hauptsächlich Organisationsträger des freien subventionierten Netzes.

B.13.2. Durch das angefochtene Dekret wird die Verteilung europäischer Mittel für die Umsetzung des Teils « Schulgebäude » des nationalen Aufbau- und Resilienzplans geregelt.

Diese Verteilung ist in finanzieller Hinsicht für die Organisationsträger des freien subventionierten Netzes ungünstiger als für die Französische Gemeinschaft und die Organisationsträger des offiziellen subventionierten Unterrichtsnetzes.

B.13.3. Die klagenden Parteien, die Organisationsträger des freien subventionierten Netzes sind, haben daher ein Interesse daran, die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen zu verfolgen, was genügt, um die Klage für zulässig zu erklären.

Die Einrede wird abgewiesen.

*In Bezug auf das Interesse an der Intervention*

B.14.1. Um zu prüfen, ob eine natürliche oder juristische Person ein Interesse hat, bei einer Nichtigkeitsklage vor dem Verfassungsgerichtshof zu intervenieren, ist Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu beachten, der bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof über die in Artikel 1 erwähnten Nichtigkeitsklagen befindet, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen ab der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Verfassungsgerichtshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

Im Sinne von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 weist die Person ein Interesse nach, die nachweist, dass ihre Situation durch den Entscheid, den der Gerichtshof in Bezug auf die Nichtigkeitsklage erlassen wird, unmittelbar beeinflusst werden kann.

B.14.2. Wenn die Nichtigkeitsklage mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung verbunden ist und eine natürliche oder juristische Person in diesem Stadium des Verfahrens intervenieren möchte, überprüft der Gerichtshof anhand einer eingeschränkten Prüfung, ob diese Person zum Nachweis eines Interesses nachweist, dass ihre Situation durch einen auf einstweilige Aufhebung ererkennenden Entscheid oder einen Entscheid, mit dem die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen wird, unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden kann.

B.15. Die autonome öffentliche Einrichtung « Wallonie Bruxelles Enseignement » (nachstehend: « WBE »), die durch das Sonderdekret der Französischen Gemeinschaft vom 7. Februar 2019 « zur Schaffung der mit der Funktion des Organisationsträgers des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens beauftragten öffentlichen Einrichtung » eingerichtet wurde, hat die Eigenschaft eines Organisationsträgers. Dieser Entscheid kann daher die Situation von WBE unmittelbar und ungünstig beeinflussen, sodass diese Einrichtung ein Interesse an der Intervention hat.

B.16. Die VoG « Conseil de l'enseignement des communes et des provinces », die VoG « Conseil des pouvoirs organisateurs de l'enseignement officiel neutre subventionné » und die VoG « Fédération des associations de parents de l'enseignement officiel » beantragen ebenfalls, in diesem Stadium des Verfahrens zu intervenieren.

Insofern die VoG « Conseil des pouvoirs organisateurs de l'enseignement officiel neutre subventionné » den Vereinigungszweck hat, die von den Provinzen und Gemeinden gegründeten neutralen Schulen zu verteidigen, und ein auf einstweilige Aufhebung ererkennender Entscheid oder ein Entscheid zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung die Situation dieser Organisationsträger beeinflusst, deren Interessen sie verteidigt, hat sie ein Interesse an der Intervention, was genügt, um die Intervention für zulässig zu erklären.

#### *In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.17. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

#### *In Bezug auf die Ernsthaftigkeit der Klagegründe*

B.18. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn

er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muss er auch nach einer ersten Prüfung der Angaben, über die der Gerichtshof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

*In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.19. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 4, 5, 16, 17, 18, 19, 22 und den Anhängen V und VI der Verordnung (EU) 2021/241.

*Erster Beschwerdegrund*

B.20. Der erste Beschwerdegrund betrifft den in Artikel 5 § 2 des angefochtenen Dekrets festgelegten theoretischen Verteilerschlüssel der Zuschüsse. Dieser Schlüssel, der für das freie subventionierte Netz ungünstiger ist als für die anderen Unterrichtsnetze, nehme eine ungleiche Verteilung der europäischen Mittel vor und sei daher diskriminierend.

B.21. Artikel 5 § 2 bestimmt den theoretischen Verteilerschlüssel der Zuschüsse wie folgt:

- 41,15 % des im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans für Schulgebäude vorgesehenen Betrags, zuzüglich 10 % und erhöht um die notwendigen Beträge, um die Mehrwertsteuer zu übernehmen, wird für Investitionen in die Schulgebäude, für die die Französische Gemeinschaft die Eigentumslast oder die Miteigentumslast trägt, verwendet,

- 34,12 % desselben Gesamtbetrags dient der Finanzierung von Arbeiten an Schulgebäuden des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und

- 24,73 % desselben Gesamtbetrags ist für die Finanzierung von Arbeiten an Schulgebäuden des freien subventionierten Unterrichtswesens vorgesehen.

B.22. Wie in B.5.2 erwähnt, kann dieser Verteilerschlüssel steigen oder sinken, sich aber höchstens um 15 % verringern. Er wird von der Regierung der Französischen Gemeinschaft auf der Grundlage der ausgewählten Projekte endgültig erlassen.

B.23. Die Kontrolle des Gerichtshofes bezieht sich auf die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 5 § 2 des angefochtenen Dekrets. In diesem Rahmen ist er nicht befugt, über die Zweckmäßigkeit der Entscheidung des Dekretgebers zu befinden, einem Verteilerschlüssel gegenüber einem anderen den Vorzug zu geben.

B.24. Ohne dass ihnen diesbezüglich von der Regierung der Französischen Gemeinschaft widersprochen worden wäre, machen die klagenden Parteien geltend, dass 15 % der Schüler Schulen des Unterrichtsnetzes der Französischen Gemeinschaft besuchten, während 50 % der Schulbevölkerung Schulen des freien subventionierten Netzes besuchten. Die Schulen des offiziellen subventionierten Netzes würden von 35 % der Schüler besucht.

B.25.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten.

B.25.2. Artikel 24 § 1 der Verfassung besagt, dass das Unterrichtswesen frei ist. Diese Unterrichtsfreiheit setzt voraus, dass die Organisationsträger, die nicht direkt der Gemeinschaft unterstehen, unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Subventionierung durch die Gemeinschaft haben können. Das Recht auf Subventionierung ist einerseits durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, die Subventionen mit Anforderungen im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse zu verbinden, unter anderem denjenigen eines Qualitätsunterrichts und der Einhaltung von Normen in Bezug auf die Schulpopulation, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Aufträge der Gemeinschaft zu verteilen, begrenzt.

In Artikel 24 § 4 der Verfassung ist im Bereich des Unterrichtswesens der aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleitete Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verankert.

B.25.3. Obwohl die Gleichbehandlung der Unterrichtsanstalten als Prinzip gilt, schließt Artikel 24 § 4 der Verfassung einen Behandlungsunterschied dieser Anstalten nicht aus, unter der Bedingung, dass er auf objektiven Unterschieden, « insbesondere den jedem Organisationsträger eigenen Merkmalen », gründet. In den Vorarbeiten zur Verfassungsrevision vom 15. Juli 1988 wurde diesbezüglich die Möglichkeit erwähnt, spezifische Verpflichtungen, die den Schulen der Gemeinschaft obliegen, die Eigentumsverhältnisse der Schulgebäude oder auch die Möglichkeit einiger Organisationsträger oder Anstalten zu berücksichtigen, die von der Gemeinschaft gewährte Finanzierung durch öffentliche oder private Mittel zu ergänzen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/1, SS. 5-7). Um im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einen Behandlungsunterschied zwischen Unterrichtsanstalten der Unterrichtsnetze zu rechtfertigen, genügt es jedoch nicht, auf die Existenz von objektiven Unterschieden zwischen diesen Anstalten hinzuweisen. Es muss darüber hinaus nachgewiesen werden, dass der vorgebrachte Unterschied in der geregelten Angelegenheit sachdienlich ist, um einen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen. Außerdem muss der Grundsatz der Gleichheit in Angelegenheiten des Unterrichtswesens im Zusammenhang mit den anderen in Artikel 24 der Verfassung enthaltenen Garantien gesehen werden, insbesondere der Unterrichtsfreiheit und dem Recht auf Unterricht.

B.26.1. Die Wahl des Verteilerschlüssels wird in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« La répartition de l'enveloppe entre ces trois types de bénéficiaires a été opérée en respectant les répartitions de financements déjà existants dans les budgets de la Communauté française sur la période allant de l'année 2016 à l'année 2020. Cela afin de tenir compte d'une moyenne et d'éviter ainsi les effets de dotations exceptionnelles qui fausseraient la répartition. Par ailleurs, suite aux réunions de concertations avec les fédérations de pouvoirs organisateurs, plusieurs éléments tels que les dotations exceptionnelles octroyées au bénéfice des bâtiments dont la Communauté française à la charge de propriétaire ont été déduites du calcul ainsi que les budgets alloués aux paiements de loyers. La répartition tient également compte du régime de propriété auquel sont soumis les bâtiments scolaires qui bénéficient du financement mis en place par le présent projet de décret.

Ainsi, les bâtiments scolaires dont la charge de propriétaire relève d'un pouvoir public bénéficient d'une part plus importante des financements de cette politique au vu du caractère public du patrimoine et donc du maintien de l'investissement consenti dans le domaine public.

Plus particulièrement, les bâtiments scolaires dont la Communauté française supporte elle-même la charge de propriétaire, ne peuvent bénéficier par ailleurs d'autres financements, hors subventions. En outre, la responsabilité de la Communauté française sur ces bâtiments est également plus grande, puisqu'elle doit en assumer toutes les normes et obligations, notamment

d'entretien. Les bâtiments scolaires dont la Communauté française supporte la charge de propriétaire bénéficient donc d'une part plus importante des moyens.

Bien que l'article 61 du décret du 7 février 2019 dispose que la propriété des biens meubles et immeubles de la Communauté française, tant du domaine public que du domaine privé, indispensables à l'exercice des compétences de pouvoir organisateur est transférée, sans indemnité, à WBE, il importe de souligner qu'à ce stade, le Gouvernement n'a pas encore arrêté la liste des biens immeubles concernés ainsi que les conditions et les modalités du transfert de propriété. Aussi, la Communauté française demeure la seule propriétaire à ce jour pour bénéficier du financement lié au présent dispositif.

Les bâtiments relevant d'un propriétaire privé bénéficient d'une part moins importante des moyens dévolus à cette politique au vu du fait que les sources de financement pour ces infrastructures peuvent être autres et que l'investissement consenti reste toujours du domaine privé.

La clé de répartition des moyens financiers entre les bâtiments scolaires des différents réseaux se fonde sur le régime de propriété de ces bâtiments et ce eu égard à la jurisprudence de la Cour Constitutionnelle.

A cet égard, rappelons que la Cour constitutionnelle a, dans sa jurisprudence, validé les différences de traitement à condition que celles-ci soient fondées sur des ' caractéristiques propres à chaque pouvoir organisateur ' lesquels constituent une ' différence objective ' qui justifie ' un traitement approprié '.

Ainsi, le régime de propriété des bâtiments scolaires, propriété privée ou propriété de personnes de droit public a été admis par la Cour comme constituant une différence objective admissible pour fonder un traitement différencié.

Plus particulièrement, dans ses arrêts n° 38/91 et n° 27/92, la Cour constitutionnelle a validé les différences en matière de financement des bâtiments scolaires et de subventions de fonctionnement.

Dans son arrêt n° 109/2014 du 17 juillet 2014, la Cour confirme sa jurisprudence en la matière et rappelle ce qui suit :

*' B.8. Par son arrêt n° 27/92 du 2 avril 1992, la Cour a jugé que la différence de traitement qui en découle était justifiée : 7 " 5.B.2. Le régime de propriété auquel sont soumis les bâtiments scolaires varie selon le pouvoir organisateur qui en est propriétaire. En effet, dans l'enseignement subventionné libre, ils appartiennent à des personnes morales de droit privé tandis que, dans l'enseignement communautaire, ils appartiennent à une personne morale de droit public, l'ARGO, qui est strictement contrôlée par la Communauté. Ces caractéristiques, propres à chacune des deux catégories de pouvoirs organisateurs, constituent une ' différence objective ' justifiant un ' traitement approprié ', non seulement pour l'octroi de crédits d'investissement, mais également en ce qui concerne l'octroi de crédits pour l'entretien des bâtiments à charge du propriétaire; en effet, les deux types de crédits, le premier en raison de son affectation à l'acquisition de la propriété d'immeubles, le second en raison de son affectation à la préservation de la valeur d'immeubles dont le pouvoir organisateur est propriétaire, sont transformés en une création de valeur immobilière ' . '*

La différence induite par le régime de propriété porte sur plusieurs aspects de la gestion de l'infrastructure.

Tout d'abord, la responsabilité civile et pénale de propriétaire qui est d'une part supportée par la Communauté elle-même ou par un autre pouvoir public et d'autre part par une personnalité juridique privée.

Aussi, les propriétés dépendant de personnalité juridique privée bénéficient logiquement d'apport financier de ce propriétaire, et il est donc admissible que l'apport public soit de moindre importance.

De surcroît, l'impératif pour les pouvoirs publics de maintenir un enseignement sur l'ensemble du territoire quel que soit le taux de remplissage de ses établissements, ou des moyens dont ils disposent, constitue une obligation complémentaire. En effet, les pouvoirs publics sont dans l'obligation de maintenir un enseignement partout où la demande est présente et il n'est donc pas envisageable que leurs infrastructures soient source de fermeture d'établissement, sans quoi ils se verraient pris en défaut de remplir cette obligation.

En outre, tenant compte de la priorité fixée par le plan de relance et de résilience portant sur la transition climatique et plus précisément, dans le cadre d'infrastructure, sur les économies d'énergie, il y a lieu de prendre en considération les réalités infrastructurelles des bâtiments scolaires et leurs besoins dans ce cadre.

En effet, les bâtiments et leurs types de construction justifient également qu'un traitement différencié y soit apporté. Le parc immobilier scolaire public étant proportionnellement composé d'un plus grand nombre de bâtiments préfabriqués, qui sont particulièrement problématiques sur le plan écologique mais également en termes d'hygiène et de sécurité. Par conséquent, il est opportun d'y apporter une réponse plus conséquente afin d'impacter plus considérablement la transition énergétique du parc scolaire.

Pour l'ensemble de ces raisons, la différenciation du financement des infrastructures scolaires se justifie » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 277/1, SS. 5-8).

B.26.2. Aus diesen Auszügen aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber den angefochtenen Verteilerschlüssel auf der Grundlage einer in den Haushalten der Französischen Gemeinschaft des Jahres 2016 bis zum Jahr 2020 bestehenden Verteilung der Finanzierung der Schulgebäude festgesetzt hat. Der Dekretgeber hat jedoch Elemente, die den Durchschnitt dieser Finanzierungen verfälschen würden, wie außerordentliche Dotationen oder Beträge zur Zahlung von Mieten neutralisiert.

B.26.3. Daraus geht auch hervor, dass sich der Dekretgeber hauptsächlich auf drei Elemente stützt, um den durch den Verteilerschlüssel zwischen den Unterrichtsnetzen eingeführten Behandlungsunterschied zu rechtfertigen. Dabei handelt es sich erstens um die andere Eigentumsregelung der Schulgebäude des freien Unterrichtsnetzes als die

Eigentumsregelung der Schulgebäude der öffentlichen Netze, zweitens um den unterschiedlichen Renovierungsbedarf derselben Gebäude und drittens um die Verpflichtung nur zulasten der öffentlichen Behörden, ein ständiges Unterrichtsangebot auf dem gesamten Gebiet aufrechtzuerhalten.

Bezüglich der Eigentumsregelung im Besonderen ist in den Vorarbeiten erläutert, dass die öffentlichen Schulgebäude einen größeren Anteil der Finanzierung erhalten, (i) damit die Investition im öffentlichen Eigentum bleibt, (ii) aufgrund des Fehlens von externen Finanzierungsquellen und (iii) wegen einer größeren Verantwortung der Französischen Gemeinschaft, alle Pflichten zu übernehmen und Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die der Instandhaltung.

B.27. Was erstens die Eigentumsregelung betrifft, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 38/91 vom 5. Dezember 1991 geurteilt:

« B.3.9. Die Eigentumsregelung, der die Schulgebäude unterliegen, ist je nach dem Organisationsträger, der sie besitzt, unterschiedlich. Im freien subventionierten Unterrichtswesen sind die Schulgebäude Eigentum von Privatpersonen, während sie im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen juristischen Personen öffentlichen Rechts gehören. Diese jeweils eigenen Merkmale von zwei Kategorien von Organisationsträgern ergeben einen ‘ objektiven Unterschied ’, der eine ‘ angepasste Behandlung ’ rechtfertigen kann ».

B.28.1. Die Schaffung eines Immobilienwertes dank eines öffentlichen Zuschusses kann einen Behandlungsunterschied zwischen den Organisationsträgern des freien subventionierten Netzes einerseits und dem Unterrichtsnetz der Französischen Gemeinschaft andererseits rechtfertigen, wenn es darum geht, Subventionen für Immobilieninvestitionen zu verteilen.

B.28.2. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass Artikel 4 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets vorschreibt, dass das Schulgebäude, für das der Zuschuss beantragt wird, für eine Dauer von mindestens 30 Jahren ab der Gewährung der verbindlichen Zuschussvereinbarung für schulische Zwecke genutzt werden muss. Artikel 24 § 2 des angefochtenen Dekrets sieht außerdem vor, dass der erhaltene Zuschuss im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung anteilig entsprechend der Anzahl der verbleibenden Jahre zwischen der verbindlichen Zuschussvereinbarung und dem Jahr, in dem die 30 Jahre enden, zurückgezahlt werden muss.

B.28.3. Die Verpflichtung, das Gebäude, für das ein Zuschuss gezahlt wurde, während einer Dauer von mindestens 30 Jahren weiterhin zu schulischen Zwecken zu nutzen, und der damit verbundene Sanktionsmechanismus gewährleisten, dass der Wertzuwachs der Immobilie, der dank des angefochtenen Dekrets zugunsten von privaten Einrichtungen, die den Organisationsträgern Schulgebäude zur Verfügung stellen, geschaffen wird, während dieser Dauer tatsächlich nur den Nutzern des öffentlichen Dienstes des Unterrichts zugutekommt.

Dieser Umstand macht die Unterscheidung auf der Grundlage der Eigentumsverhältnisse der Schulgebäude, die zur Rechtfertigung des angefochtenen Verteilerschlüssels herangezogen wird, weniger sachdienlich.

B.28.4. Daraus folgt, dass das Ziel des Dekretgebers, die gewährte Investition im öffentlichen Eigentum zu halten, zwar legitim ist, aber im vorliegenden Fall nicht ausreicht, um den angefochtenen Verteilerschlüssel zu rechtfertigen.

B.29.1. Es ist möglich, dass Organisationsträger des freien subventionierten Netzes dank der privaten Eigentümer der von ihnen genutzten Schulgebäude eine externe finanzielle Unterstützung erhalten.

B.29.2. Das Vorhandensein einer solchen externen finanziellen Unterstützung kann ein sachdienliches Element sein, um den finanziellen Bedarf eines Organisationsträgers, der das von ihm genutzte Schulgebäude renovieren möchte, zu beurteilen.

B.29.3. Jedoch kann dieses Kriterium nicht unterschiedslos auf alle Organisationsträger des freien subventionierten Netzes, das heißt sowohl auf diejenigen, die eine solche externe Finanzierung genießen, als auch auf diejenigen, die - wie der schlechte Zustand, in dem sich die von ihnen genutzten Gebäude befinden, zeigt - sie nicht genießen, angewandt werden.

B.29.4. Das Kriterium der externen finanziellen Unterstützung, insoweit es unterschiedslos auf alle Organisationsträger des freien subventionierten Netzes angewandt wird, kann den angefochtenen Verteilerschlüssel nicht rechtfertigen.

B.30.1. Schließlich übernimmt die Französische Gemeinschaft die Lasten, darunter die Instandhaltungspflichten, im Zusammenhang mit den Schulgebäuden, deren Eigentümerin oder Miteigentümerin sie ist.

B.30.2. Ihr obliegen außerdem weiterhin die Pflichten in Bezug auf die Schulgebäude, die sie an öffentliche Gesellschaften zur Verwaltung der Schulgebäude übertragen hat (Artikel 4 § 2 Absatz 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993 « zur Schaffung von sechs Gesellschaften öffentlichen Rechts zur Verwaltung der Schulgebäude des von den öffentlichen Behörden organisierten Unterrichtswesens »; Artikel 5 § 2 Absatz 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Juli 1993 « zur Schaffung von fünf Gesellschaften öffentlichen Rechts zur Verwaltung der Schulgebäude des von den öffentlichen Behörden organisierten Unterrichtswesens »). Für diese Gebäude übernimmt die Französische Gemeinschaft auch die vom Dekret vom 5. Februar 1990 « über Schulgebäude des von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten nicht universitären Unterrichtswesens » vorgesehenen Aufträge gemäß den zwischen der Regierung und den einzelnen Gesellschaften vereinbarten Modalitäten (Artikel 5 des vorerwähnten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993; Artikel 6 des vorerwähnten Dekrets der Wallonischen Region vom 7. Juli 1993).

B.30.3. Gemäß Artikel 61 des Sonderdekrets vom 7. Februar 2019 « zur Schaffung der mit der Funktion des Organisationsträgers des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens beauftragten öffentlichen Einrichtung » wird das Eigentum an den Schulgebäuden der Französischen Gemeinschaft ohne Entschädigung auf WBE übertragen.

Aufgrund von Artikel 62 des Sonderdekrets vom 7. Februar 2019 tritt WBE in die Rechte und Pflichten der Französischen Gemeinschaft in Bezug auf die für das von der Französischen Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen genutzten Schulgebäude ein.

B.30.4. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gerichtshof sich äußern soll, ist der Eigentumsübergang der Schulgebäude der Französischen Gemeinschaft noch nicht erfolgt, sodass die Französische Gemeinschaft weiterhin die mit dem Eigentum oder Miteigentum an den für das Unterrichtsnetz der Französischen Gemeinschaft genutzten Schulgebäuden verbundenen Lasten zu tragen hat, ohne über eine Möglichkeit externer Finanzierungsmittel zu verfügen.

B.30.5. Es besteht daher in diesem Punkt noch ein objektiver Unterschied zwischen dem Unterrichtsnetz der Französischen Gemeinschaft und dem freien subventionierten Netz.

Dieser kann jedoch nicht den durch den angefochtenen Schlüssel bei der Verteilung der Zuschüsse eingeführten erheblichen Unterschied rechtfertigen.

B.31.1. Zweitens obliegt die Verpflichtung, ständig und auf dem gesamten Gebiet ein ausreichend breites Unterrichtsangebot sicherzustellen, der Französischen Gemeinschaft aufgrund ihrer Eigenschaft als öffentlicher Dienst im grundlegenden Sinne.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Artikeln 1.7.3.-1 § 1 und 1.7.3-2 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen der Französischen Gemeinschaft, die bestimmen:

« Art. 1.7.3.-1, § 1er. Des écoles fondamentales et secondaires sont créées par la Communauté française, là où le besoin s'en fait sentir ».

« Art. 1.7.3.-2. Le droit des parents de choisir le genre d'éducation de leurs enfants implique la possibilité de disposer à une distance raisonnable d'une école correspondant à leur choix.

Pour respecter le libre choix des parents, la Communauté française est tenue, après avoir consulté le conseil général concerné :

1° à la demande de parents qui désirent un enseignement non confessionnel et ne trouvent pas à une distance raisonnable soit une école officielle, soit une école libre de caractère non confessionnel :

- a) soit d'ouvrir une école organisée par la Communauté française;
- b) soit d'intervenir dans les frais de transport vers une telle école;
- c) soit d'admettre aux subventions une école libre non confessionnelle existante;

2° à la demande de parents qui désirent un enseignement confessionnel et ne trouvent pas à une distance raisonnable une école confessionnelle :

- a) soit d'admettre aux subventions une école libre confessionnelle existante;
- b) soit d'intervenir dans les frais de transport vers une telle école.

Le Gouvernement fixe le nombre de parents nécessaires pour que la Communauté française doive assumer les obligations prévues au présent article. Il détermine de même ce qu'il faut entendre par distance raisonnable.

[...] ».

B.31.2. Dieser Unterschied zwischen dem Unterrichtsnetz der Französischen Gemeinschaft und dem freien subventionierten Netz wird durch den Umstand abgemildert, dass die Gemeinschaft auch die freie Wahl der Eltern gewährleisten muss, sodass Schulen des freien subventionierten Netzes ebenfalls ausreichend im Gebiet der Französischen Gemeinschaft vorhanden sein müssen. Überdies ist dieser Unterschied nicht für die Verteilung eines Zuschusses sachdienlich, dessen Ziel es ist, den Wiederaufbau und die Renovierung von bereits errichteten Schulgebäuden zu ermöglichen.

B.32.1. Drittens stützt sich die Regierung der Französischen Gemeinschaft auf eine Studie über den Zustand des Immobilienbestandes der verschiedenen Unterrichtsnetze, um zu argumentieren, dass das Unterrichtsnetz der Französischen Gemeinschaft wegen der größeren Zahl an vorgefertigten Gebäuden Anspruch auf einen größeren Anteil an den Zuschüssen erheben könne.

B.32.2. Aus dieser Studie geht hervor, dass « sich das freie konfessionelle Netz, das die Mehrheit der vorhandenen Organisationsträger stellt, zu 46 % beteiligt hat. Am wenigsten hat sich mit 1 Organisationsträger von 4 das freie nichtkonfessionelle Netz beteiligt » (S. 10) und dass « die nicht teilnehmenden Organisationsträger hauptsächlich das freie konfessionelle Netz (54 %) und noch mehr die Organisationsträger des freien nichtkonfessionellen Netzes (74 %) betreffen » (S. 13). WBE, der einzige Organisationsträger für das Unterrichtsnetz der Französischen Gemeinschaft, hat sich an der Untersuchung für das Unterrichtsnetz der Französischen Gemeinschaft beteiligt.

Aus der Studie geht auch hervor, dass der Immobilienbestand des Unterrichtsnetzes der Französischen Gemeinschaft zu 26,87 % aus vorgefertigten Gebäuden vom Typ « Pavillon » besteht.

B.32.3. Die Art und der Zustand der Schulgebäude, für die ein Zuschuss gewährt werden kann, sind sachdienlich, um darauf eine Unterscheidung im Bereich der Finanzierung des

Wiederaufbaus oder der Renovierung von Schulgebäuden zu stützen. Es ist nämlich vernünftig gerechtfertigt, einen größeren Anteil der Finanzierung den Anstalten vorzubehalten, die vorgefertigte Gebäude nutzen, insofern diese in ökologischer Hinsicht und in Bezug auf Hygiene und Sicherheit besonders problematisch sein können. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die der Französischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/241 bewilligten europäischen Mittel als « Aufbau- und Resilienzfazilität » gewährt werden, deren Anwendungsbereich nach Artikel 3 der Verordnung den ökologischen Wandel und Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel Bildung und Kompetenzen umfasst.

Allerdings kann der Umstand allein, dass der Immobilienbestand des Unterrichtsnetzes der Französischen Gemeinschaft im Vergleich zum Immobilienbestand der anderen Unterrichtsnetze aus mehr vorgefertigten Pavillons bestehen würde – falls dies erwiesen wäre – , nicht die Gewährung eines proportional größeren Gesamtrahmenbetrags für dieses Unterrichtsnetz rechtfertigen, ohne dass der tatsächliche Bedarf der Organisationsträger unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Netz berücksichtigt wird.

B.32.4. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Dekrets, das zu dem angefochtenen Dekret geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates im Übrigen auf seine ständige Rechtsprechung hingewiesen, nach der:

« le principe d'égalité serait mieux assuré si les crédits étaient attribués aux établissements scolaires exclusivement en fonction des nécessités et indépendamment de leur appartenance à un réseau » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 277/1, S. 61).

B.33.1. Aus all dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in Artikel 5 § 2 des angefochtenen Dekrets festgelegte Verteilerschlüssel nicht vernünftig gerechtfertigt zu sein scheint.

Die Unverhältnismäßigkeit des Verteilerschlüssels wird dadurch verstärkt, dass die Französischen Gemeinschaft 41,15 % der auf der Grundlage des angefochtenen Dekrets gewährten Zuschüsse dem Unterrichtsnetz vorbehalten hat, dessen Schulen von 15 % der Schulbevölkerung in der Französischen Gemeinschaft besucht werden.

B.33.2. Der Beschwerdegrund ist ernsthaft.

### *Zweiter Beschwerdegrund*

B.34.1. Der zweite Beschwerdegrund betrifft Artikel 19 des angefochtenen Dekrets, der unterschiedliche Finanzierungssätze je Unterrichtsnetz für die Investitionsprojekte in die Schulgebäude festlegt.

So können die Projekte für Schulgebäude, deren Eigentümerin oder Miteigentümerin die Französische Gemeinschaft ist, in den Genuss eines Zuschusses von 82,5 % ohne Höchstgrenze kommen, während die Bezuschussung für Schulgebäude des freien subventionierten Netzes auf 65 % (für das Pflichtschulwesen und psycho-medizinisch-soziale Zentren) und auf 35 % (für das Hochschulwesen) des Gesamtbetrags der Investition begrenzt ist, mit einer Höchstgrenze von zwei Millionen Euro.

B.34.2. Zwar hat der Finanzierungssatz, wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, keine Auswirkung auf den Umfang des Gesamthaushaltsrahmens oder seine Verteilung auf die verschiedenen Unterrichtsnetze, aber es wird ein Behandlungsunterschied zum Nachteil der Organisationsträger des freien subventionierten Netzes eingeführt, der in dieser Hinsicht im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung objektiv und vernünftig gerechtfertigt sein muss.

Die Festlegung eines niedrigeren Finanzierungssatzes für mit Schulgebäuden des freien subventionierten Unterrichtswesens verbundene Projekte führt nämlich zu einer Benachteiligung der Organisationsträger dieses Netzes. Einerseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige von ihnen nicht in der Lage waren, Projekte einzureichen, die in den Genuss der europäischen Mittel für die Wiederbelebung kommen können, da sie nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen oder Darlehen aufnehmen können, um die auf der Grundlage des angefochtenen Dekrets gewährte Finanzierung aufzustocken. Andererseits sieht Artikel 20 des angefochtenen Dekrets zwar vor, dass die Zinsen für diese Darlehen von dem Garantiefonds für Schulgebäude, der in Kapitel IV des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. Februar 1990 « über Schulgebäude des von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten nicht universitären Unterrichtswesens » erwähnt ist, übernommen werden, aber ein niedrigerer Finanzierungssatz erfordert es entweder, einen

höheren Anteil an Eigenmitteln bereitzustellen oder ein Darlehen aufzunehmen, von dem zumindest der Kapitalbetrag von dem Organisationsträger zurückgezahlt werden muss.

B.35.1. Im Kommentar zu Artikel 19 heißt es:

« [...] »

Les taux sont fixés de manière différente pour chaque enveloppe et ce afin de tenir compte des réalités et capacités financières propres de l'ensemble des bénéficiaires.

En effet, les capacités de financement ne sont pas les mêmes pour tous les types de pouvoirs organisateurs et il a donc été convenu avec l'ensemble des Fédérations de pouvoirs organisateurs et Wallonie-Bruxelles enseignement, de fixer des taux d'intervention en fonction de leurs priorités et réalités propres.

[...] » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 277/1, S. 14).

B.35.2. Mit den unterschiedlichen « Finanzierungsfähigkeiten » und den « eigenen Prioritäten und Realitäten » der Organisationsträger der drei Unterrichtsnetze spielt der Dekretgeber hauptsächlich auf die externen Finanzierungsquellen an, die die Organisationsträger des freien subventionierten Netzes genießen können.

B.36.1. Wie in B.29.3 erwähnt, kann das Kriterium des Vorhandenseins einer externen finanziellen Unterstützung jedoch nicht unterschiedslos auf alle Organisationsträger des freien subventionierten Netzes, deren Eigenmittel und finanzielle Fähigkeiten zur Aufnahme von Darlehen sich voneinander unterscheiden können, angewandt werden.

B.36.2. Schließlich ermöglicht es der Umstand, dass für den nicht von dem angefochtenen Dekret abgedeckten Restbetrag der Investition für die Projekte der subventionierten Unterrichtsnetze aufgrund von Artikel 20 des angefochtenen Dekrets eine Darlehensgarantie des Garantiefonds für Schulgebäude gewährt werden kann, der außerdem die gesamten Darlehenszinsen übernimmt, nicht, das Missverhältnis bei den in Artikel 19 des angefochtenen Dekrets vorgesehenen Finanzierungssätzen auszugleichen.

B.37. Wenn der tatsächliche Bedarf der verschiedenen Anstalten berücksichtigt werden soll, um die Finanzierungssätze der Projekte zu bestimmen, was – wie in B.32.3 erwähnt – ein sachdienliches Kriterium im Hinblick auf die Zielsetzung des ökologischen Wandels und des

Ziels, eine Politik für die nächste Generation zu verfolgen, darstellt, ist wiederum eine Differenzierung nach Gesamtrahmen und folglich nach Netz an sich nicht sachdienlich.

B.38.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Unterschied zwischen den Finanzierungssätzen für die Projekte der Unterrichtsnetze der Französischen Gemeinschaft und der freien subventionierten Netze nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt worden zu sein scheint.

B.38.2. Der Beschwerdegrund ist ernsthaft.

### *Dritter Beschwerdegrund*

B.39.1. Die klagenden Parteien führen an, dass das angefochtene Dekret zu einem Interessenkonflikt bei der Regierung der Französischen Gemeinschaft führe, insofern es ihr die Befugnis zuweise, die zu bezuschussenden Projekte für die drei Unterrichtsnetze auszuwählen, während die Französischen Gemeinschaft der Organisationsträger eines dieser drei Netze sei.

B.39.2. Aufgrund von Artikel 18 des angefochtenen Dekrets erlässt die Regierung der Französischen Gemeinschaft nach den in den Artikeln 6 bis 17 und 19 des angefochtenen Dekrets festgelegten Modalitäten die endgültige Verteilung der Gesamtrahmenbeträge auf die drei Unterrichtsnetze sowie die Liste der aus den von den Organisationsträgern eingereichten Akten ausgewählten Projekte.

B.40. Aus der Gesamtheit des angefochtenen Dekrets ergibt sich, dass die Verwaltung der Französischen Gemeinschaft nach Erhalt der Bezuschussungsanträge prüft, ob die von den Organisationsträgern eingereichten Bezuschussungsanträge den in Artikel 4 des angefochtenen Dekrets festgelegten Bedingungen für die Gewährung entsprechen. Sodann werden die zuschussfähigen Projekte unter Berücksichtigung der Definition der Arbeiten und der spezifischen Kriterien des *Pools* für die Gewährung einem der vier *Pools* von Arbeiten zugeordnet. Stellt sich heraus, dass die auf ein Unterrichtsnetz entfallenden Kredite nicht ausreichen, um alle zu einem bestimmten *Pool* gehörenden Projekte abzudecken, wendet die Verwaltung den in den Artikeln 8 bis 12 des angefochtenen Dekrets erwähnten Mechanismus der « kommunizierenden Röhren » zwischen den *Pools* C « kleinere Renovierungen » und

D « punktuelle Maßnahmen » an. Wenn es dieser Mechanismus daraufhin nicht ermöglicht hat, alle Projekte in einem *Pool* zu finanzieren, nimmt die Verwaltung eine Priorisierung der Akten auf der Grundlage gewichteter Kriterien vor, die in dem angefochtenen Dekret und seinen Anlagen festgelegt sind (Artikel 14 bis 17 des angefochtenen Dekrets). Der endgültige Verteilerschlüssel für die drei Unterrichtsnetze wird nach etwaigen Übertragungen von Beträgen zwischen den Gesamtrahmen und nach Priorisierung der Akten festgelegt (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 277/1, S. 14).

B.41.1. Das angefochtene Dekret behandelt die Organisationsträger des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtsnetzes, des offiziellen subventionierten Unterrichtsnetzes und des freien subventionierten Unterrichtsnetzes gleich, insofern die Projekte, die sie eingereicht haben, von den Diensten der Französischen Gemeinschaft geprüft werden.

B.41.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.42. In den Vorarbeiten heißt es:

« Enfin, l'appel à projet prévu par le présent décret est géré par la Direction générale des Infrastructures et plus particulièrement par le Service général des Infrastructures Scolaires Subventionnées. A cet égard, dans son avis du 11 août 2021 n° 63.693/2, le Conseil d'Etat indique que l'Administration étant chargée d'analyser les appels à projets et de proposer au Gouvernement la répartition définitive des enveloppes, le principe d'égalité et de non-discrimination serait mieux préservé si la proposition dont question émanait d'un organe distinct de l'Administration. Cette remarque est en lien avec le fait que les bâtiments du réseau officiel organisé sont toujours propriété de la Communauté française.

Cette observation du Conseil d'Etat appelle les remarques suivantes. Il importe tout d'abord de rappeler que l'Administration et ses agents sont tenus par une obligation de neutralité et de respect des prescrits légaux. Un manque d'impartialité de l'Administration dans le cadre de la gestion de l'appel précité serait donc par nature contraire à ses obligations. De plus, les critères de priorisation ne s'appliquent pas de manière inter-réseaux. Par conséquent, les dossiers relatifs aux propriétés de la Communauté française ne sont donc pas comparés sur base de ces critères aux dossiers relatifs à un autre réseau. Seuls les critères d'éligibilité servant au classement par POOL s'appliquent de manière inter-réseaux. Ces derniers étant basés sur les règlements européens, une interprétation divergente d'un réseau à l'autre engendrerait des pénalités de la part de la Commission européenne lors de la demande de remboursement » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 277/1, SS. 8-9).

B.43.1. Die Zuständigkeit der Regierung der Französischen Gemeinschaft für die Prüfung und Auswahl der Projekte der Organisationsträger, die sich um die Gewährung eines Zuschusses bewerben, auch der Projekte, die das Netz der Französischen Gemeinschaft betreffen, hat nicht zur Folge, dass es bei dieser Regierung zu einem Interessenkonflikt kommt.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und ihre Verwaltung haben den Grundsatz der Unparteilichkeit zu beachten. Es ist gegebenenfalls Aufgabe des zuständigen Richters zu prüfen, ob diese diesen Grundsatz bei der Umsetzung des angefochtenen Dekrets korrekt angewandt haben.

B.43.2. Der Klagegrund ist nicht ernsthaft.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.44. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16, 23 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 22 und den Anhängen V und VI der Verordnung (EU) 2021/241, insofern Artikel 26 des angefochtenen Dekrets die Organisationsträger des freien subventionierten Netzes, die Grundschul- oder Sekundarschulunterricht organisieren, verpflichtet, das Eigentum oder das dingliche Recht an dem Schulgebäude, für das ein Zuschuss von mehr als 383 805 indexierten Euro gezahlt wird, für mindestens dreißig Jahre an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in Form einer VoG unentgeltlich abzutreten oder abtreten zu lassen.

#### B.45. Artikel 26 des angefochtenen Dekrets bestimmt :

« § 1er. Pour bénéficier d'une subvention, supérieure à 383 805 euros indexés à l'indice général des prix à la consommation de janvier 2021, dans le cadre du présent dispositif, un pouvoir organisateur de l'enseignement libre subventionné, à l'exception des pouvoirs organisateurs organisant un établissement d'enseignement supérieur, doit céder ou faire céder par le propriétaire s'il ne l'est pas lui-même, sans contrepartie, le droit réel des bâtiments scolaires qui vont bénéficier du présent dispositif à une société de gestion patrimoniale, constituée sous forme d'ASBL, commune à l'ensemble des propriétaires d'écoles du même caractère soit unique pour la Communauté, soit constituée dans la Région bilingue de Bruxelles-Capitale et dans chaque province de la Région wallonne, et ce pour une durée de 30 ans minimum à dater de l'octroi de la subvention.

Chaque société de gestion patrimoniale a pour objet exclusif d'affecter les biens transférés à l'enseignement et établit son siège social dans son ressort territorial. La société de gestion patrimoniale ne peut aliéner que les bâtiments qui ont été désaffectés aux fins d'enseignement par les pouvoirs organisateurs et affecte le produit de la vente à l'entretien, à l'achat ou à la construction de biens pour l'enseignement.

Chacune de ces sociétés est soumise au contrôle d'un commissaire du Gouvernement nommé par le Gouvernement. Celui-ci a pour mission de vérifier l'affectation à un usage scolaire des bâtiments gérés par la société. Toute aliénation d'un bâtiment ayant fait l'objet d'une subvention dans le cadre du présent dispositif est soumise à son accord.

En cas de dissolution, leur patrimoine est cédé sans frais à une autre société de même caractère répondant aux conditions définies dans le présent article.

Le commissaire du Gouvernement dispose d'un droit de veto à l'encontre des décisions prises en violation des dispositions légales applicables à ces ASBL en matière d'affectation à l'enseignement des bâtiments transférés.

§ 2. Lorsque des dispositions légales relevant de l'autorité fédérale ou décrétales relevant de l'autorité régionale interdisent au propriétaire visé au § 1er, du présent article, de céder certains des biens visés ou soumet cette aliénation à autorisation des pouvoirs publics, et qu'en outre il s'avère impossible d'obtenir modification des dispositions légales ou décrétales susdites ou autorisation des pouvoirs publics, le Gouvernement peut, sur proposition de la société patrimoniale concernée, autoriser l'intervention du présent dispositif, moyennant conclusion d'un bail emphytéotique de la plus longue durée légalement autorisée avec la société patrimoniale ».

#### B.46.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.46.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.46.3. Artikel 1 des vorerwähnten ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.47.1. Artikel 26 des angefochtenen Dekrets verpflichtet die Organisationsträger des freien subventionierten Netzes mit Ausnahme von denjenigen, die eine Hochschuleinrichtung organisieren, die einen Zuschuss von mehr als 383 805 indexierten Euro erhalten möchten, das Eigentum an dem Schulgebäude, für das der Zuschuss beantragt wird, an eine gemeinsame Vermögensverwaltungsgesellschaft der Schuleigentümer desselben Unterrichtsnetzes in Form einer VoG abzutreten oder abtreten zu lassen. Diese Abtretung erfolgt ohne Gegenleistung und für eine Dauer von mindestens 30 Jahren ab der Gewährung des Zuschusses.

B.47.2. Die angefochtene Bestimmung stellt einen Eingriff einer gewissen Schwere in das Recht auf Achtung des Eigentums der Eigentümer von Schulgebäuden, für die ein Organisationsträger des freien subventionierten Unterrichtswesens einen Zuschuss von mehr als 383 805 indexierten Euro beantragt, dar, insofern sie eine Eigentumsübertragung für eine Dauer von mindestens dreißig Jahren regelt, um einen Zuschuss erhalten zu können.

B.47.3. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.48. Aus den Vorarbeiten geht Folgendes hervor:

« Pour les pouvoirs organisateurs issus du réseau Libre, il est prévu que les bâtiments bénéficiant de l'intervention subventionnée par la Communauté française et dépassant un certain montant, soient versés dans une société patrimoniale d'administration des bâtiments scolaires, au sein de laquelle est désigné un commissaire du Gouvernement.

Cette mesure est proportionnée au regard du but poursuivi.

Ce mécanisme déjà existant dans le programme prioritaire de travaux, vise à offrir à la Communauté française la garantie d'une vue via les Commissaires du Gouvernement sur la gestion des bâtiments concernés et de leur maintien à une affectation scolaire. Sans ce mécanisme, la Communauté n'a aucune vue sur la gestion des bâtiments faisant l'objet de travaux qu'elle finance partiellement et ne peut s'assurer de leur bon entretien et de leur bonne utilisation.

La circonstance que l'une des conditions d'éligibilité à la subvention est d'affecter le bâtiment à l'usage scolaire pour une durée de 30 ans ne rend pas la mesure commentée disproportionnée ou inutile. Premièrement, elle permet de contrôler le respect de la condition de subventionnement. Deuxièmement, elle permet de s'assurer de la bonne gestion et utilisation des bâtiments scolaires, qui est indépendante de la condition relative à l'affectation. Enfin, elle ne s'impose qu'aux pouvoirs organisateurs qui font le choix de bénéficier de subventions importantes et qui acceptent, partant, de se soumettre à ce régime qui n'a d'autre but que de s'assurer de la bonne gestion des bâtiments dans lesquels des investissements sont faits sur financement de la Communauté française.

Au vu des missions des Commissaires déjà existantes auprès des établissements d'enseignement supérieur, ceux-ci ne sont pas concernés par le présent mécanisme. Il s'agit de la raison pour laquelle le mécanisme s'applique aux pouvoirs organisateurs de l'enseignement obligatoire, dans lesquels aucun Commissaire n'est désigné, mais pas aux pouvoirs organisateurs d'un établissement d'enseignement supérieur.

Les établissements de l'enseignement officiel subventionné et de l'enseignement organisé par la Communauté française ne sont pas soumis à ce mécanisme. La Communauté contrôle la gestion des bâtiments dont elle est propriétaire. Les pouvoirs organisateurs de l'enseignement officiel subventionné sont quant à eux des autorités publiques, dont les décisions sont publiées et soumises au régime de la transparence administrative. Il n'est donc pas nécessaire de leur imposer le mécanisme commenté afin d'avoir une vue sur la gestion des bâtiments concernés et leur affectation scolaire » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2021-2022, Nr. 277/1, S. 16).

B.49.1. Die Gewährung eines Zuschusses an eine Privatperson, selbst wenn sie mit einem funktionalen öffentlichen Dienst betraut ist, bringt eine Kontrolle seitens der öffentlichen Behörde bezüglich der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Beträge mit sich.

B.49.2. Artikel 24 § 2 des angefochtenen Dekrets bestimmt nämlich:

« En cas de non maintien à usage scolaire durant la durée minimale de 30 ans prévue à l'article 4, 2°, du bâtiment ayant bénéficié de la subvention, le pouvoir organisateur rembourse la subvention perçue au prorata du nombre d'année restantes entre l'année de l'accord ferme de subvention et l'année du terme du délai de 30 ans ».

Artikel 4 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Sont éligibles dans le cadre de l'appel visé à l'article 3, les projets répondant aux conditions cumulatives suivantes :

[...]

2. le bâtiment scolaire visé est la propriété du demandeur ou ce dernier dispose d'un droit réel propre ou l'a cédé à une société publique ou patrimoniale d'administration des bâtiments scolaires, lui permettant d'en disposer et est affecté à un usage scolaire au moins pour une durée de 30 ans à dater de l'octroi de l'accord ferme de financement ».

B.49.3. Die in Artikel 24 § 2 des angefochtenen Dekrets vorgesehene Verpflichtung, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn das Schulgebäude, für das er gezahlt wurde, nicht mehr die Bedingung für die Bezuschussung, dass es während einer Dauer von 30 Jahren ab der Gewährung der verbindlichen Finanzierungsvereinbarung für schulische Zwecke genutzt werden muss, erfüllt, bedeutet, dass die Französische Gemeinschaft eine Kontrolle über die Eigentümer der betreffenden Schulgebäude in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Nutzung der Gebäude für schulische Zwecke ausüben kann.

B.50.1. Aus den in B.48 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber den Mechanismus der Eigentumsübertragung, der in Artikel 26 des angefochtenen Dekrets enthalten ist, ebenfalls zur Kontrolle der Verwaltung der Schulgebäude des freien subventionierten Unterrichtswesens, für die europäische Zuschüsse von mehr als 383 805 indexierten Euros gezahlt werden, über Kommissare der Regierung, die in den

Vermögensgesellschaften zur Verwaltung der Schulgebäude des freien subventionierten Netzes tagen, eingeführt hat.

B.50.2. Wie aus Artikel 26 § 1 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets hervorgeht, besteht der Auftrag dieser Kommissare darin, die Verwendung dieser Gebäude zu schulischen Zwecken zu kontrollieren.

Die Kontrolle der Kommissare betrifft also nicht die Verwaltung der Schulgebäude, deren Eigentum an Vermögensverwaltungsgesellschaften für Schulgebäude des freien subventionierten Unterrichtswesens übertragen wurde, als Ganzes, sondern ist auf die Prüfung der Verwendung des Schulgebäudes für schulische Zwecke während mindestens 30 Jahren beschränkt.

B.50.3. Folglich scheint Artikel 26 des angefochtenen Dekrets auf der Grundlage einer eingeschränkten Prüfung im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung das Recht auf Achtung des Eigentums nicht in unverhältnismäßiger Weise zu verletzen.

B.51. Der Klagegrund ist nicht ernsthaft.

#### *In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.52. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12 und 22 der Verordnung (EU) 2021/241, insofern die Artikel 3 und 30 des angefochtenen Dekrets die Organisationsträger verpflichten, ihren Bezuschussungsantrag, der alle im Dekret aufgeführten Informationen umfassen muss, zur Vermeidung der Unzulässigkeit bis spätestens zum 31. Dezember 2021 einzureichen.

B.53.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt die Unzulässigkeit des Klagegrunds an, insofern der Stichtag 31. Dezember 2021 nicht in dem angefochtenen Dekret angegeben ist, sondern sich aus der Veröffentlichung des vorerwähnten Rundschreibens Nr. 8291 der Regierung der Französischen Gemeinschaft am 1. Oktober 2021 ergibt.

B.53.2. Zwar ist das Datum 31. Dezember 2021 in der Tat nicht in dem angefochtenen Dekret, sondern in dem Rundschreiben aufgeführt, aber das Prinzip, dass die Frist, in der die vollständigen Bewerbungsakten bei der Französischen Gemeinschaft eingereicht werden müssen, drei Monate ab der Zusendung des Rundschreibens beträgt, ist in Artikel 3 § 1 letzter Absatz des angefochtenen Dekrets enthalten.

Außerdem wurde das angefochtene Dekret, das vom 30. September 2021 datiert, erst am 21. Oktober 2021 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, obwohl es aufgrund von Artikel 30 des angefochtenen Dekrets rückwirkend ab dem 1. Oktober 2021 wirksam wird. Das Rundschreiben datiert hingegen vom 1. Oktober 2021, der der Anfangszeitpunkt der angefochtenen Frist von drei Monaten ist.

Die klagenden Parteien konnten somit ab dem 1. Oktober 2021 verstehen, dass sie über eine Frist bis zum 31. Dezember 2021 verfügen, um eine vollständige Bewerbungsakte einzureichen.

B.53.3. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, beanstanden die klagenden Parteien sehr wohl die kurze Frist, die ihnen nach Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 30 des angefochtenen Dekrets gesetzt wurde, um eine vollständige Bewerbungsakte einzureichen. Sie sind der Auffassung, dass diese Frist für die Organisationsträger des freien subventionierten Netzes diskriminierend ist.

Folglich ist der Klagegrund zulässig.

B.53.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.54. Die Frist von drei Monaten, um eine vollständige Bewerbungsakte einzureichen, war für alle Organisationsträger der drei Unterrichtsnetze gleich.

B.55.1. Die auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EU) 2021/241 und den Durchführungsbeschluss Nr. 10161/21 des Rates der Europäischen Union auferlegten Zeitvorgaben rechtfertigen es ausreichend, dass die Frist auf drei Monate festgesetzt wurde.

B.55.2. Selbst wenn man ferner annimmt, dass die Verwaltung der Französischen Gemeinschaft, weil sie die Verfasserin des Rundschreibens Nr. 8291 ist, die Bewerbungsakten für die Schulgebäuden der Französischen Gemeinschaft vor dem 1. Oktober 2021 vorbereiten konnte, hat es die Frist von drei Monaten, auch wenn sie kurz ist, dennoch den Organisationsträgern aller Unterrichtsnetze ermöglicht, eine vollständige Bewerbungsakte einzureichen. Beim Stand des Verfahrens weisen die klagenden Parteien nicht nach, dass dies bei ihnen nicht der Fall gewesen wäre.

B.55.3. Folglich scheint die Gleichbehandlung objektiv und vernünftig gerechtfertigt zu sein.

B.56. Der dritte Klagegrund ist nicht ernsthaft.

*In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils*

B.57. Eine einstweilige Aufhebung durch den Gerichtshof muss verhindern können, dass den klagenden Parteien durch die sofortige Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.58. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die sofortige Anwendung der im ersten Klagegrund angefochtenen Bestimmungen sie der Möglichkeit beraube, Zuschüsse zu erhalten, die sie wirklich bräuchten, um die von ihnen genutzten Schulgebäude zu renovieren und sie mit den Standards in Bezug auf die Energieeffizienz in Einklang zu bringen; diese Zuschüsse könnten sie beanspruchen, wenn der Schlüssel für die Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Netze sowie die Finanzierungssätze im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung festgelegt wären. Sie sind zudem der Auffassung, dass diese entgangene Möglichkeit, europäische Mittel zu erhalten, nie vollständig wiedergutmacht werden kann, auch nicht im Fall einer späteren Nichtigerklärung der betreffenden Bestimmungen.

B.59.1. Ein rein finanzieller Nachteil kann grundsätzlich nicht als ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil betrachtet werden, es sei denn, dass die klagenden

Parteien nachweisen, dass ihre Überlebensfähigkeit kurzfristig durch die angefochtene Bestimmung gefährdet wird.

B.59.2. Die Regelung, die Gegenstand des angefochtenen Dekrets ist, betrifft Beträge in beträchtlicher Höhe, die von der Europäischen Union im Rahmen einer absoluten Ausnahmemaßnahme gewährt werden, die sich in absehbarer Zukunft nicht wiederholen wird. Es handelt sich also um eine einmalige Gelegenheit für alle Organisationsträger, die Gebäude nutzen, deren Zustand und Energieeffizienz es rechtfertigen, dass umfangreiche Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, Mittel zu erhalten, mit denen diese Projekte realisiert werden können.

B.59.3. Sobald die verfügbaren Mittel den verschiedenen von den Behörden ausgewählten Projekten zugewiesen wurden, können sie nicht zurückerlangt werden, um anderen Projekten zugewiesen zu werden. Wenn die Mittel zum Zeitpunkt der Nichtigkeitsklärung des in Artikel 5 § 2 des angefochtenen Dekrets enthaltenen Verteilerschlüssels und der in Artikel 19 des angefochtenen Dekrets festgesetzten Finanzierungssätze bereits zugewiesen wurden, ist es in Anbetracht der betroffenen Gesamtbeträge wenig wahrscheinlich, dass den Organisationsträger, die durch die Anwendung dieser Bestimmungen geschädigt wurden, vergleichbare Mittel aus anderen Quellen zur Verfügung gestellt werden können.

B.59.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass im vorliegenden Fall der finanzielle Nachteil, der durch die sofortige Anwendung der Artikel 5 § 2 und 19 des angefochtenen Dekrets den Organisationsträgern, die aufgrund der Anwendung des Verteilerschlüssels und des Finanzierungssatzes, die darin vorgesehen sind, nicht in den Genuss der Zuschüsse kommen, die sie hätten beanspruchen können, entsteht, als schwer wiedergutzumachen anzusehen ist.

B.60. Schließlich ermöglicht es die einstweilige Aufhebung der Artikel 5 § 2 und 19 des angefochtenen Dekrets im vorliegenden Fall der Französischen Gemeinschaft, ihre Rechtsvorschriften abzuändern, ohne die Verkündung des Nichtigkeitsentscheids abzuwarten, was angesichts des von der Europäischen Union vorgegebenen Zeitplans, wie er in B.55.1 dargelegt ist, dem Allgemeininteresse entspricht.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- hebt die Artikel 5 und 19 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. September 2021 « über den Investitionsplan für Schulgebäude im Rahmen des europäischen Aufbau- und Resilienzplans » einstweilig auf;

- weist die Klage auf einstweilige Aufhebung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

P. Nihoul